

Gemeinde Ottersweier

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier hat am aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

- (1) Die Gemeinde betreibt durch die Gemeindewerke Ottersweier eine Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus Lageplan und Straßenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere die Wärmeerzeugungsanlagen, die Heizzentrale und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.
- (4) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt bei den Regelungen dieser Satzung der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in § 1 Abs. (1) genannten Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Nahwärmeversorgung und die Belieferung mit Nahwärme zu verlangen.
- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht bezieht sich nur auf Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück an eine öffentliche Straße (einschließlich öffentlicher Wege oder Plätze) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die Nutzung zwischenliegender fremder Grundstücke dinglich gesichert ist. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Nahwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 3 Art der Benutzung, Gebühren

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für das Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20.06.1980 in der jeweils aktuellen Fassung jedoch entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen des Verwaltungsverfahrens und des kommunalen Abgabenrechts.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Nahwärmeversorgung werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)“ geregelt.

§ 4 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (3) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 Abs. (1) genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind den Gemeindewerken anzuzeigen:
 1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind Erwerber und Veräußerer.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nahwärmegebühr, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Ottersweier, den

Jürgen Pfetzer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Anlage: Lageplan der Nahwärmeversorgung, Straßenverzeichnis

